

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 29. November 2011 hs
Versandt am

01. DEZ. 2011

Natur- und Umweltschutz

Revision der Schutzbestimmungen der kantonalen Seeuferschutzzone

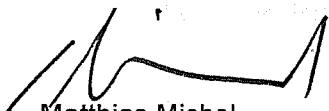
Der Regierungsrat,

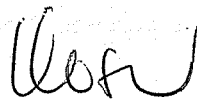
gestützt auf Art. 18 und 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), § 9 Bst. a Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) und § 3 Abs. 2 Bst. b Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1),

beschliesst:

1. Die revidierten Schutzbestimmungen für die kantonalen Seeuferschutzzonen werden erlassen und die Schutzbestimmungen vom 19. Mai 1998 aufgehoben.
2. Die Einsprache von [REDACTED] wird infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.
3. Die Baudirektion wird beauftragt, die Ziffer 1 dieses Beschlusses im Amtsblatt zu publizieren.
4. Mitteilung inkl. Seeuferschutzzonenbestimmungen an:
 - Stadtrat Zug, Postfach 1258, 6301 Zug
 - Gemeinderat Oberägeri, Postfach 159, 6315 Oberägeri
 - Gemeinderat Unterägeri, Postfach 79, 6314 Unterägeri
 - Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen
 - Gemeinderat Cham, Postfach 265, 6330 Cham
 - Gemeinderat Hünenberg, Postfach 261, 6331 Hünenberg
 - Gemeinderat Risch, Postfach 263, 6343 Rotkreuz
 - Gemeinderat Walchwil, Postfach 93, 6318 Walchwil
 - [REDACTED]
 - Direktion des Innern
 - Amt für Fischerei und Jagd
 - Kantonsforstamt
 - Direktionssekretariat der Baudirektion
 - ☒ Amt für Raumplanung

Regierungsrat des Kantons Zug


Matthias Michel
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

A. Der Kanton Zug erkannte schon früh, welche Bedeutung die Seen für die Öffentlichkeit haben. Bereits im Jahre 1946 fällte der Regierungsrat mit der Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 23. Februar 1946 den weitsichtigen Entscheid, dass die Ufer des Zuger- und des Ägerisees von einer weiteren Überbauung zu verschonen seien. Ab 1957 galt dasselbe auch für den Wilersee. Für die Uferlandschaften wurden Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen ausgeschieden.

B. 1998 hat der Regierungsrat die Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen den damaligen Verhältnissen angepasst. Um einen praktikablen Vollzug der Bestimmungen zu ermöglichen, wurde eine Differenzierung bei den Zonen eingeführt. Es drängte sich eine Abstufung des Schutzgrades innerhalb der ausgeschiedenen Flächen auf. Die Schutzzonen wurden dreigeteilt und wie folgt definiert:

Zone 1: Verbot für Bauten und Anlagen, einschliesslich Kleinbauten, Unterniveaubauten, Terrainveränderungen, Freileitungen und andere Vorrichtungen. Ausnahme: Standortgebundene Bauten und Anlagen sowie der Wiederaufbau, nicht aber die Erweiterung oder nachteilige Zweckänderung von Bauten und Anlagen.

Zone 2: Im Gegensatz zur Zone 1 ist nicht nur der Wiederaufbau, sondern auch die teilweise Änderung bestehender Bauten und Anlagen ausnahmsweise zulässig, sofern sie mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

Zone 3: Über die Bestimmungen der Zone 2 hinaus sind Wege, kleine Sitzplätze, Feuerstellen usw. in Gärten von Haus- und verbauten Uferparzellen gestattet, falls es das Landschaftsbild erträgt. Sofern diese Zone von einer Zone des öffentlichen Interesses überlagert ist, sind in der Regel auch neue Bauten und Anlagen zulässig, die diesem Zonenzweck dienen.

C. Ein wesentlicher Grund für die Revision der Schutzbestimmungen liegt beim inzwischen geänderten Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700). Wenn in den Schutzbestimmungen immer noch auf die aufgehobenen Absätze 1 und 2 des Artikels 24 a RPG verwiesen wird, führt die Auslegung der Zonenbestimmungen auch immer wieder zu Diskussionen über die rechtliche Ausgangslage.

D. Ein weiterer Grund für die Revision liegt im Aufbau der bisherigen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Zone 2 und der Zone 3 enthalten Verweisungen (Zone 3: "Grundlegend sind die Bestimmungen der Zone 2"; Zone 2: "Grundlegend sind die Bestimmungen der Zone 1."). Dies bedeutet, dass für die Zone 3 sowohl die Bestimmungen der Zone 2, als auch jene der Zone 1 gelten. Da aber in der Zone 3 die schwächste Baubeschränkung gilt, steht dies im Widerspruch zu den strengerer Bestimmungen der Zone 2 und Zone 1. Auch für die Zone 2 sind die Bestimmungen widersprüchlich (gilt Zone 1 oder Zone 2?).

E. Mit der Teilrevision der Seeuferschutzbestimmungen soll einerseits eine Anpassung der Bestimmungen an die aktuelle Rechtslage, insbesondere an das Bundesrecht (z.B. Bundesgesetz über die Raumplanung) erreicht werden, andererseits soll die Lesbarkeit der Bestimmungen vereinfacht werden. Es soll Klarheit geschaffen werden. Es handelt sich bei der Teilrevision teils um eine formelle Anpassung, teils um geringfügige materielle Änderungen und Präzisierungen in den Bestimmungen. Die Abgrenzungen der einzelnen Zonen werden nicht geändert.

F. Die Teilrevision wurde mit einer internen Arbeitsgruppe erarbeitet. Folgende Fachstellen haben mitgewirkt: Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Fischerei und Jagd, Kantonsforstamt, Direktionssekretariat der Baudirektion. Im Oktober 2010 wurden die betroffenen Gemeinden zu einem Mitbericht eingeladen. Sämtliche Gemeinden stimmten den Änderungen zu. Die Gemeinden Zug, Cham und Walchwil wünschten kleinere Anpassungen, die teilweise aufgenommen werden können. Die anderen Änderungsanträge werden nicht aufgenommen, weil entweder übergeordnetes Recht (RPG) gilt oder weil sie dem Grundgedanken des Seeuferschutzes widersprechen.

G. Die revidierten Schutzbestimmungen wurden vom 14. Januar bis 14. Februar 2011 bei allen betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsblättern vom 14. und 21. Januar 2011 im Amtsblatt publiziert.

H. Während der öffentlichen Auflage hat [REDACTED], als Vertreter [REDACTED] Einsprache erhoben und verschiedene Änderungsanträge gestellt. Diese betrafen insbesondere Präzisierungen in der Umschreibung der Massnahmen. Die Massnahmen bedürften der rechtlichen Grundlage und einer Interessenabwägung. Die Anträge wurden im Rahmen einer Einspracheverhandlung bereinigt und flossen in die Bestimmungen ein. Der Einsprecher erklärte sich darauf bereit, die Einsprache zurückzuziehen, sofern der Regierungsrat die Seeuferschutzbestimmungen gemäss der bereinigten Fassung erlasse, was der Fall ist.

I. Die neuen Vorschriften treten nach der ersten Amtsblattpublikation in Kraft (§ 41 Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976, BGS 162.1; § 8 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981, BGS 152.3; § 38 Abs. 4 PBG)

Beilage:

- Seeuferschutzbestimmungen

Bestimmungen für kantonale Nutzungszonen**Seeuferschutzzonen**

(gestützt auf Art. 18 und 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), § 9 Bst. a Planungs- und Baugesetz (PBG), § 3 Abs. 2 Bst. b Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL))

A. Zweck

Die Seeuferschutzzonen dienen der Erhaltung, Freihaltung und Wiederherstellung von ökologisch wertvollen Uferbereichen sowie dem Schutz des Landschaftsbildes.

B. Allgemeine Bestimmungen für alle Arten der Seeuferschutzzonen

1. Die Seeuferschutzzonen überlagern andere Nutzungszonen. Ergänzend gelten die Vorschriften dieser Zonen.
2. Bei allen Massnahmen nach Buchstaben B, C, D und E nachstehend ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Art. 3 Raumplanungsverordnung, RPV). Dabei kommt dem Natur-, Landschafts- und Uferschutz, der Denkmalpflege und dem Erhalt historischer Gärten sowie der Archäologie besonderes Gewicht zu.
3. Ufervegetation, Schilf, Hecken, Feldgehölze, markante Bäume und Baumgruppen sind in den Seeuferschutzzonen geschützt. Sie sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fachgerecht zu pflegen. Die Baudirektion kann dafür als zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 Bst. a und § 14 GNL die jeweiligen Unterhaltsmassnahmen vereinbaren oder ausnahmsweise durch Verfügung anordnen, sofern die Standorte nicht als Wald gelten. Eine Ausnahmegewilligung zur Entfernung der geschützten Vegetation darf nur erteilt werden, wenn gleichwertiger Ersatz geleistet wird. Die Baudirektion fördert, soweit es die Verhältnisse erlauben, die Neuanlage von Ufervegetation und Ufergehölzen oder schafft Voraussetzungen für deren Gedeihen (§ 10 GNL). Bestockungen, die als Wald gelten, unterliegen der Waldgesetzgebung und damit der Zuständigkeit der Direktion des Innern.
4. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen die Bestandesgarantie, sofern sie
 - a. rechtmässig erstellt oder geändert und
 - b. noch bestimmungsgemäss nutzbar sind.
5. Neue Bauten und Anlagen sind grundsätzlich verboten. Lediglich standortgebundene Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn ihnen keine überwiegenden Interessen oder wichtige Anliegen der Raumplanung entgegenstehen.
6. Die Bauten und Anlagen sind harmonisch in die Uferlandschaft einzupassen.
7. Flächendeckende Beleuchtungen jeglicher Art sind nicht zulässig.
8. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Seeanstoss sind für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen zuständig (§ 14 GNL). Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind Renaturierungen der verbauten Seeufer vorzusehen. Die Baudirektion kann als zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 Bst. a GNL die jeweiligen Unterhalts- und Renaturierungsmassnahmen gemäss §§ 10 und 14 GNL sowie § 19 GewG vereinbaren oder ausnahmsweise anordnen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den geplanten baulichen Massnahmen stehen.
9. Im übrigen gelten die Bestimmungen des GNL.

C. Bestimmungen für die Zone 1

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert und unter Wahrung ihrer Identität wiederaufgebaut werden. Sie dürfen nicht umgenutzt und volumenmässig nicht erweitert werden.

D. Bestimmungen für die Zone 2

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert, unter Wahrung ihrer Identität wiederaufgebaut und teilweise umgenutzt, jedoch volumenmässig nicht erweitert werden.

E. Bestimmungen für die Zone 3

1. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert, unter Wahrung ihrer Identität wiederaufgebaut, teilweise umgenutzt und volumenmässig geringfügig erweitert werden.
2. Neue Gartenanlagen (Wege, kleine nicht überdachte Sitzplätze, Feuerstellen und dergleichen) sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens ab Böschungskante bzw. ab Ufermauer zulässig. Diese Anlagen sind bewilligungspflichtig.
3. Überlagert die Zone 3 eine Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen, sind neue zonenkonforme Bauten und Anlagen zulässig.

F. Vollzug

Der Vollzug der Schutzbestimmungen obliegt der Baudirektion. Baupolizeibehörde bleibt die zuständige Gemeindebehörde bzw. bei Waldareal die Direktion des Innern.

Beschluss

Zug, den **29. NOV. 2011**

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:

Der Landschreiber:

